



Europäische
Kommission



JAN-AMOS-COMENIUS-PREIS
für hervorragenden Unterricht über
die Europäische Union

Teilnahmebedingungen

Allgemeine und
berufliche Bildung

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur
Direktion A – Politische Strategie und Evaluierung
Referat A1: Strategie und Investitionen
B-1049 Brüssel

Kontakt: eac-janamoscomenius-prize@ec.europa.eu

© Europäische Union, 2019

JAN-AMOS-COMENIUS-PREIS
**für hervorragenden Unterricht über die Eu-
ropäische Union**

Teilnahmebedingungen

Inhalt

1. Begründung und Ziele des Preises	5
2. Wer kann sich bewerben - Zulassungskriterien	6
3. Vergabekriterien.....	7
4. Teilnahme, Bewerbung, Fristen und Evaluierungsverfahren	8
5. Höhe der Preisgelder.....	11
6. Zahlungsmodalitäten	12
7. Dokumente.....	12
8. Werbung für den Preis – Sichtbarkeit der Finanzierung durch die EU – Öffentlichkeitsarbeit und geistige Eigentumsrechte	12
9. Ausschlusskriterien	14
10. Verarbeitung personenbezogener Daten	15
11. Ethik.....	16
12. Interessenkonflikte	16
13. Schadenshaftung.....	17
14. Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen	17
15. Aberkennung des Preises – Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge ...	17
16. Verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen	17
17. Abbruch des Wettbewerbs	17
18. Anwendbares Recht und zuständige Gerichtsbarkeit.....	18
19. Vorlage von Nachweisen auf Verlangen	18
20. Kontakt.....	18

1. Begründung und Ziele des Preises

Die Ergebnisse von Umfragen zum Verständnis und zum Wissensstand der Bürgerinnen und Bürger über die Europäische Union geben Anlass zur Sorge. Beispiele:

- 56 % der Europäerinnen und Europäer fühlen sich über EU-Angelegenheiten nicht ausreichend informiert¹;
- 39 % der Europäerinnen und Europäer verstehen nicht, wie die Europäische Union funktioniert;
- nur 35 % der Schülerinnen und Schüler im Alter von 14 Jahren wissen, von wem die Abgeordneten des EU-Parlaments gewählt werden;
- weniger als die Hälfte der unter 24-jährigen Wählerinnen und Wähler (42 %) haben sich an den Europawahlen 2019 beteiligt.

Obwohl junge Menschen aus verschiedenen Quellen Informationen über die Europäische Union erhalten, entscheidet sich trotzdem vor allem in den **Schulen**, was junge Europäerinnen und Europäer lernen. Hier kann das so wichtige Bewusstsein über die Europäische Union und ein Gefühl der Zugehörigkeit vermittelt werden.

Aus diesem Grund hat das Europäische Parlament den „**Jan-Amos-Comenius-Preis für hervorragenden Unterricht über die Europäische Union**“² vorgeschlagen. Mit dem Preis soll die Arbeit von Schulen unterstützt, belohnt, anerkannt und sichtbar gemacht werden, die:

- **Schülerinnen und Schüler so unterstützen, dass sie dazu inspiriert werden, sich ein grundlegendes Wissen und Verständnis über die Europäische Union anzueignen:** ihre Geschichte; ihre Grundwerte und Ziele; ihre Maßnahmen und ihre Politiken; die Funktionsweise ihrer Institutionen und Entscheidungsfindungsprozesse;
- **Schülerinnen und Schüler dazu ermutigen, sich kritisch mit der europäischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft sowie mit den Vorteilen und Herausforderungen der Europäischen Union auseinanderzusetzen;**
- **die Motivation der Schülerinnen und Schüler stärkt, an den demokratischen Prozessen teilzunehmen,** welche die Zukunft der Europäischen Union und ihr Engagement für ihre Grundwerte gestalten.

In diesem Sinne wurden die Mitgliedstaaten in der [Empfehlung des Rates](#) von 2018 zur Förderung gemeinsamer Werte, inklusiver Bildung und der europäischen Dimension im Unterricht³ aufgefordert, ihre Bemühungen zur Förderung der gemeinsamen Werte

¹ Standard-Eurobarometer 90, Herbst 2018.

² Der „Jan-Amos-Comenius-Preis für hervorragenden Unterricht über die EU“ wird auf Grundlage von *Titel IX der Haushaltsordnung** veröffentlicht und ist im am 12. März 2019 veröffentlichten Jahresprogramm 2019 für die Durchführung von Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen im Bereich Bildung, Jugend, Sport und Kultur** vorgesehen.

* Verordnung (EU, Teratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Teratom) Nr. 966/2012.

**<https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/sites/erasmusplus2/files/2019-annual-work-programme.pdf>

³ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1528379535771&uri=CELEX:32018H0607\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1528379535771&uri=CELEX:32018H0607(01))

nach Artikel 2 des EU-Vertrags zu verstärken⁴. Mit der Empfehlung wurden die Vermittlung und der Erwerb von Wissen über die EU in der Schule zum festen Bestandteil der politischen Agenda.

In ihrer Mitteilung von Sibiu mit dem Titel *Europa im Mai 2019*⁵ betont die Europäische Kommission abermals, wie bedeutsam es ist, das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger über die EU zu verbessern, einschließlich durch die Vermittlung und den Erwerb von Wissen über die Europäische Union auf sämtlichen Bildungsebenen.

Bewährte Methoden für den Unterricht über die Europäische Union gibt es in der ganzen EU. Sie müssen wahrgenommen werden. Mit diesem Preis sollen bewährte Methoden für den Unterricht über die Europäische Union aus jedem EU-Mitgliedstaat ermittelt und ausgezeichnet werden. Diese erfolgreichen Verfahren werden durch den Preis bekanntgemacht, weiter verbreitet und als Beispiele für Schulen in demselben Mitgliedstaat und darüber hinaus genutzt.

Zu diesem Zweck werden in diesem Wettbewerb bis zu achtundzwanzig Preise in Höhe von je 8000 EUR vergeben, **jeweils ein Preis pro EU-Mitgliedstaat**.

Ausgezeichnet werden Schulen, die ansprechende und wirksame Methoden anwenden, um das Wissen und das Verständnis ihrer Schülerinnen und Schüler über die EU zu erweitern. Solche Ansätze sind z. B.:

- **Aktivitäten, in deren Rahmen die Schülerinnen und Schüler die europäische Zusammenarbeit erleben können;**
- **aktive und partizipative** Lehrmethoden;
- **gut in den Lehrplan integrierte Aktivitäten** mit Verknüpfung zu verschiedenen Themenbereichen und anderen außerschulischen Aktivitäten;
- **Aktivitäten, die auch die breitere Schulgemeinschaft erreichen.**
- Aktivitäten, die **regelmäßig** organisiert werden und das **kontinuierliche Engagement** der Schule für die inspirierende Vermittlung von Wissen über die Europäische Union zeigen.

2. Wer kann sich bewerben - Zulassungskriterien

- 1) Der Wettbewerb richtet sich ausschließlich an **Sekundarschulen (ISCED-Stufe 2 und ISCED-Stufe 3)**⁶ mit Standort in der Europäischen Union. Schulen mit ISCED-Stufe 0 oder ISCED-Stufe 1 sind nicht teilnahmeberechtigt.

⁴ Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören.

⁵ https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/comm_sibiu_06-05_de.pdf, (S. 51).

⁶ ISCED steht für „Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen“. Abhängig von der Struktur des Bildungssystems eines Landes kann ein Schulniveau in einigen EU-Mitgliedstaaten nicht eindeutig einer einzigen ISCED-Stufe zugeordnet werden und kann mehrere ISCED-Stufen umfassen. Im Sinne dieses Wettbewerbs können sich Schulen nur mit Arbeiten bewerben, die während der Schulstufen, -klassen und -jahre, die der **ISCED-Stufe 2 und/oder ISCED-Stufe 3** entsprechen, erarbeitet wurden oder die derzeit erstellt werden.

Weitere Informationen zu den ISCED-Stufen und den Schulstufen, -klassen und -jahren in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten finden Sie unter: Europäische Kommission/EACEA/Eurydice, 2019. *Struktur der eu-*

- 2) Einzelpersonen (einschließlich einzelne Lehrkräfte) sind nicht teilnahmeberechtigt; nur Schulen sind teilnahmeberechtigt⁷.
- 3) Schulen, die bereits EU-Mittel oder einen anderen Preis von den Institutionen der Europäischen Union **für dieselbe Arbeit/Aktivität, mit der sie sich für diesen Preis bewerben würden, erhalten haben**, sind nicht teilnahmeberechtigt. Schulen, die EU-Mittel (oder einen Preis) für eine **andere** Arbeit (die sich von der Arbeit unterscheidet, mit der sie sich für diesen Preis bewerben würden) erhalten haben, sind teilnahmeberechtigt.
- 4) Schulen, die für ihre Tätigkeit finanziell von Mitteln aus dem EU-Haushalt abhängig sind, sind nicht teilnahmeberechtigt.
- 5) Jede Schule kann nur eine einzige Bewerbung einreichen.
- 6) Die Arbeit/Aktivität, mit der sich die Schule für den Preis bewirbt, muss entweder im Schuljahr **2018-2019** oder im Schuljahr **2019-2020 und in jedem Fall vor Ablauf der Bewerbungsfrist durchgeführt worden sein**. Arbeiten, die sich noch in Vorbereitung befinden oder bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht umgesetzt worden sind, werden nicht berücksichtigt. Arbeiten, die im Laufe dieser beiden Schuljahre begonnen und zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen sind oder noch durchgeführt werden, werden nicht berücksichtigt.

Die Zulassungskriterien sind für die gesamte Dauer des Wettbewerbs und bis zur Entscheidung der Kommission über die Preisvergabe einzuhalten⁸.

3. Vergabekriterien

Es wird mindestens eine Gesamtpunktzahl von 70/100 benötigt.

Der Preis wird je Mitgliedstaat an jenes Gewinnerprojekt vergeben, das die im Abschnitt 1 genannten Ziele am besten anstrebt. Die Bewerbungen werden getrennt nach einzelnen Mitgliedstaaten und anhand folgender Kriterien bewertet:

KRITERIUM 1: Qualität und Relevanz der vorgeschlagenen Arbeit/Aktivität (maximal 50 Punkte)

- 1) Dient die für den Preis vorgeschlagene Arbeit/Aktivität direkt den für den Preis festgelegten Zielen?
- 2) Ist die für den Preis vorgeschlagene Arbeit/Aktivität in ihrem Umfang ambitioniert?

ropäischen Bildungssysteme 2018/2019: Schematische Diagramme. Eurydice - Fakten und Zahlen. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.

⁷ Dies können allgemeinbildende, berufliche und technische Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen (ISCED-Stufe 2 oder ISCED-Stufe 3) sein, solange sie von den nationalen Bildungsbehörden in einem EU-Mitgliedstaat offiziell anerkannt werden.

⁸ **Für britische Bewerber:** Bitte beachten Sie, dass die Zulassungskriterien bis zur von der Europäischen Kommission gefällten Vergabeentscheidung erfüllt sein müssen (dies erfolgt bald nach der Bewertung der Bewerbungen). Falls das Vereinigte Königreich vor der Vergabeentscheidung aus der EU austritt, ohne dass durch ein Abkommen mit der EU gewährleistet ist, dass britische Bewerber weiterhin teilnahmeberechtigt sind, verfällt der Anspruch der britischen Schulen auf den Erhalt dieses Preises.

- 3) Ist die für den Preis vorgeschlagene Arbeit/Aktivität objektiv und evidenzbasiert und stellt sie ausgewogen unterschiedliche Sichtweisen vor?
- 4) Sind die angewandten Lehrmethoden ansprechend? Sind sie aktiv und partizipativ? Können die Schülerinnen und Schüler dieser Schule anhand der Arbeit/Aktivität die europäische Zusammenarbeit erleben?
- 5) Zeigt die für den Preis vorgeschlagene Arbeit/Aktivität innovative Elemente oder kombiniert sie vorhandene Methoden auf innovative Weise?

KRITERIUM 2: Auswirkung der Arbeit/Aktivität und Reichweite (maximal 50 Punkte)

- 1) Hat die für den Preis vorgeschlagene Arbeit/Aktivität **eine bedeutende Anzahl** von Schülerinnen und Schülern beschäftigt? Finden sich in der Bewerbung **Belege** dafür?
- 2) Handelt es sich bei der für den Preis vorgeschlagenen Arbeit/Aktivität um eine regelmäßige oder dauerhafte Aktivität der teilnehmenden Schule? Ist sie integraler Bestandteil des Lehrplans an der teilnehmenden Schule?
- 3) Hat die für den Preis vorgeschlagene Arbeit/Aktivität einen positiven Ausstrahlungseffekt auf die gesamte Kultur an der teilnehmenden Schule und hat es Potenzial als ein Beispiel für andere Schulen in diesem Mitgliedstaat zu dienen?
- 4) In welchem Umfang ist die für den Preis vorgeschlagene Arbeit/Aktivität übertragbar, skalierbar, geeignet für Synergien und unbeschadet des Urheberrechts für die Anwendung an anderen Schulen in diesem Mitgliedstaat oder in anderen Mitgliedstaaten geeignet?
- 5) Hat die Schule daran gearbeitet, dass an der Schule gewonnene Wissen und Verständnis über die Europäische Union über die Schulgemeinschaft hinaus an ein breiteres Publikum zu vermitteln?

Es wird von den Bewerbern erwartet, greifbare und messbare **Belege** für die Auswirkungen der für den Preis vorgeschlagenen Arbeit vorzulegen, wozu auch entsprechende **Erfolgsindikatoren** gehören, z. B. die Anzahl der an der Arbeit/Aktivität teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

4. Teilnahme, Bewerbung, Fristen und Evaluierungsverfahren

Der vorläufige Zeitplan stellt sich wie folgt dar:

Phasen	Bestimmtes Datum und Uhrzeit oder voraussichtlicher Zeitraum
Veröffentlichung des Aufrufs zur Einreichung von Bewerbungen	November 2019
Frist für die Einreichung von Bewerbungen	6. Februar 2020 um 17:00 MEZ
Bewertung der Bewerbungen	März/April 2020
Benachrichtigung der Bewerber	April/Mai 2020
Preisverleihung	Mai 2020

Bewerbungen sind (ausschließlich) **online** einzureichen.

Unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt, falls Pflichtangaben auf dem Bewerbungsformular nicht ordnungsgemäß ausgefüllt sind.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist können an der Bewerbung (einschließlich Änderungen am Video, das die Bewerber einreichen müssen) keine Änderungen oder Ergänzungen mehr vorgenommen werden.

Falls im Hinblick auf bestimmte Aspekte Klärungsbedarf besteht, kann sich die Kommission nach Ablauf der Frist mit dem Bewerber in Verbindung setzen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung nicht am letzten Tag oder wenige Stunden vor Ablauf der Frist. Sie riskieren sonst, aufgrund von möglicherweise auftretenden technischen Problemen die Abgabefrist zu versäumen.

Häufig gestellte Fragen (und Antworten darauf) sind auf der Website verfügbar.

Bewerber haben die Möglichkeit, bis **Freitag, 31. Januar 2020** ihre Fragen an **eac-janamoscomenius-prize@ec.europa.eu** zu senden. Es kann nicht garantiert werden, dass nach diesem Datum eingehende Fragen vor Ablauf der Bewerbungsfrist geklärt werden können.

Die Europäische Kommission wird unabhängige externe Bewerter für die Beurteilung der Bewerbungen ernennen; sie beraten die Europäische Kommission, welche für die letztendliche Auswahl der Gewinner verantwortlich ist.

Die Preisurkunden werden 2020 verliehen. Die Preisübergabe kann bei Verleihungszeremonien in jedem Mitgliedstaat im Rahmen der Feierlichkeiten zum 9. Mai stattfinden.

Die Gewinner werden möglicherweise dazu aufgefordert, zukünftig an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen, die von der Europäischen Kommission oder anderen EU-Institutionen organisiert werden.

Während die teilnehmenden Schulen für die Vorbereitung und Übermittlung der Bewerbung⁹ zuständig sind, können alle Akteure des Schullebens zusammenarbeiten, um die Schule bei der Bewerbungsvorbereitung zu unterstützen (Schulleiter; Lehrkräfte; Schüler und Schülerinnen weitere Akteure, die mit der Schule zusammenarbeiten, um die Art und Weise, wie die Schule über die EU unterrichtet, wie zum Beispiel NGOs, Stiftungen, Universitäten, Eltern der Schüler und Schülerinnen, usw.).

Die Bewerbung besteht aus zwei Teilen:

⁹ In manchen Mitgliedstaaten müssen die Schulen möglicherweise die Erlaubnis der nationalen oder regionalen Behörden zur Teilnahme an diesem Wettbewerb einholen. Die teilnehmende Schule bleibt in einem solchen Fall auch weiterhin für das Erstellen und Einreichen der Bewerbung verantwortlich und es obliegt der Schule, sämtliche gegebenenfalls notwendigen Verfahrensschritte durchzuführen.

TEIL 1: Informationen, die die Schule auf dem Online-Formular angibt, welches auf der Website mit der Ausschreibung des Wettbewerbs abrufbar ist.

Das Bewerbungsformular ist zwar nur auf Englisch verfügbar, die Bewerber können jedoch die Bewerbung in ihrer eigenen Sprache ausfüllen¹⁰. Alle weiteren Informationen oder Unterlagen, die der Bewerber im Rahmen der Bewerbung einreichen oder zur Verfügung stellen möchte, können auch in der eigenen Sprache des Bewerbers verfasst sein. Dazu gehören alle Informationen über den eigentlichen Inhalt der für den Preis vorgeschlagenen Arbeit/Aktivität (z. B. Unterrichtspläne und Lerninhalte sowie für das Lehren und Lernen über die EU an dieser Schule eingesetzte Materialien).

Das Bewerbungsformular ermöglicht die Eingabe einer begrenzten Menge an Informationen über die von Ihnen für den Preis vorgeschlagene Arbeit/Aktivität. Deshalb werden Sie auf dem Bewerbungsformular gebeten, zusätzlich zum Text, der in die vorhandenen Textfelder eingetragen werden kann, (in einem separaten Feld) einen oder mehrere **Weblinks** anzugeben, unter denen die Bewerber weitere Informationen über die für den Preis vorgeschlagene Arbeit/Aktivität finden können. Bitte beachten Sie, dass Weblinks, die nicht funktionieren/veraltet sind/eine Mitgliedschaft oder ein Login-Passwort erfordern, als ungültig betrachtet und nicht berücksichtigt werden¹¹.

Es ist den Bewerbern nicht erlaubt, zusätzliche Informationen oder Unterlagen per E-Mail, Post oder auf andere Weise als Ergänzung zu ihrer Bewerbung an die Europäische Kommission zu senden; auf diese Weise eingereichtes Material wird nicht berücksichtigt.

Teil 2: Ein (einzelnes) Video

Das Video ist ein wesentlicher Bestandteil der Bewerbung. Das Video soll in erster Linie zeigen, was und wie die Schülerinnen und Schüler an dieser Schule über die Europäische Union lernen, inwieweit sie beteiligt sind und welche Lehr-/Lernmethoden eingesetzt werden.

Das Video kann die Rollen der verschiedenen Akteure der Schulgemeinschaft im Lehr-/Lernprozess über die Europäische Union erläutern/zeigen. Sehr wichtig ist dabei, dass die Perspektive der **Schülerinnen und Schüler** einbezogen wird; sie sollen zeigen, schildern und erläutern, welche Erfahrungen sie an dieser Schule mit den EU-bezogenen Lerninhalten gemacht haben.

Der begleitende Kommentar im Video sollte mehr sein als ein bloßes Wiederholen/Vorlesen des im Teil 1 der Bewerbung enthaltenen Textes.

Das Video kann in jeder beliebigen der 24 Amtssprachen der Europäischen Union gehalten sein.

Das Video muss im MP4-Format mit einer Auflösung von 720p vorliegen. Die Laufzeit sollte maximal 6 Minuten betragen.

Das Video sollte auf einer vorhandenen Website (z. B. auf der Website der teilnehmenden Schule) oder auf einer neuen Website gehostet werden, die von den

¹⁰ In jeder der 24 Amtssprachen der EU: Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch, Ungarisch.

¹¹ Die einzige Ausnahme von dieser Regel kann das Passwort darstellen, das für den Zugang zum Video notwendig ist, welches die Bewerber einreichen müssen (für weitere Einzelheiten siehe nächster Abschnitt).

Teilnehmern zu diesem Zweck erstellt wurde. Die Teilnehmer müssen den entsprechenden Link (URL) auf dem Bewerbungsformular angeben.

Falls das Video kennwortgeschützt oder mit anderen Beschränkungen versehen ist, müssen Kennwörter u. ä. der Kommission mitgeteilt werden (im Bewerbungsformular gibt es dazu eine Frage). Dies ist notwendig, damit die Bewerber Zugriff auf das Video haben. Die Bewerber sind zu strengster Vertraulichkeit verpflichtet.

Bitte beachten Sie, dass das Video vor Ablauf der Bewerbungsfrist auf diese Website hochgeladen werden muss (Datum und Uhrzeit des Uploads sind maßgeblich). Falls sich herausstellt, dass ein Video nach Ablauf der Bewerbungsfrist hochgeladen wurde, wird die zugehörige Bewerbung abgelehnt.

Es ist nicht zwingend erforderlich, dass die Videos in professioneller Qualität, mit professioneller Technik oder Expertise gedreht werden.

Auf anderem Wege an die Kommission übermittelte Videos (z. B. als E-Mail-Anhang oder über kommerzielle, web-basierte Datei-Übertragungstools wie WeTransfer) werden nicht berücksichtigt und die zugehörige Bewerbung wird abgelehnt.

Durch das Einreichen einer Bewerbung versichern und gewährleisten die Teilnehmer gegenüber der Europäischen Kommission, dass:

- (i) sie das schriftliche Einverständnis von allen volljährigen Personen (über 18) und/oder von den Sorgeberechtigten minderjähriger Personen eingeholt haben, die im Rahmen der Bewerbung (oder in einem Teil davon) zu sehen sind;
- (ii) dass durch das Einreichen der Bewerbung keine Ansprüche aufgrund von Verstößen gegen den Datenschutz oder Verletzung von Rechten und/oder Interessen Dritter entstehen oder dadurch keine sonstigen Ansprüche entstehen, und dass außerdem keine geltenden Gesetze oder Bestimmungen verletzt werden. Es liegt in der Verantwortung der Bewerber, sicherzustellen, dass die notwendige Einwilligung eingeholt wurde.

Die Bewerber müssen sämtliche erhaltenen Freigabeformulare aufbewahren, da sie aufgefordert werden können, nachzuweisen, dass die Einwilligung gegeben wurde. Falls Teilnehmer Materialien einreichen, für die sie keine entsprechende Genehmigung eingeholt haben, erklären sie sich damit einverstanden, die Haftung für alle sich daraus ergebenden Konsequenzen zu übernehmen.

5. Höhe der Preisgelder

Im Rahmen des Wettbewerbs werden bis zu **achtundzwanzig (28) Preise – einer je Mitgliedstaat – in Höhe von jeweils 8000 EUR** verliehen.

Wenn das Vereinigte Königreich jedoch aus der EU austritt, bevor die Vergabeentscheidung getroffen wurde, ohne dass eine Vereinbarung abgeschlossen wurde, die sicherstellt, dass britische Bewerber weiterhin teilnahmeberechtigt sind, werden Schulen aus dem Vereinigten Königreich, wie bereits in Abschnitt 2 erwähnt, für diesen Preis nicht mehr in Betracht kommen. In diesem Fall werden maximal 27 (statt 28) Preise vergeben, die Höhe der einzelnen Preise beträgt jedoch unverändert 8000 EUR.

Wenn es in einem oder mehreren Mitgliedstaaten keine Bewerbung gibt, die die Mindestgesamtpunktzahl erreicht, wird der entsprechende Überschuss an Mitteln nicht erneut zugewiesen, um mehr als einen Preis an Bewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten zu vergeben.

Das Preisgeld geht an die Gewinnerschulen (nicht an Einzelpersonen). Die Höhe des Preisgelds ist von den den Preisträgern entstandenen Kosten unabhängig.

Die Bewerber erklären sich hiermit einverstanden und akzeptieren, dass durch den Gewinn möglicherweise Steuern, Zölle oder andere Abgaben anfallen, z. B. gegebenenfalls Steuern auf Geldgewinne gemäß geltender Gesetze und Bestimmungen. Die Bewerber erklären sich hiermit dazu bereit, solche Steuern, Zölle oder andere Abgaben zu entrichten.

6. Zahlungsmodalitäten

Die Preisgelder werden den Gewinnern per Banküberweisung in einer Tranche ausbezahlt, sofern sämtliche erforderlichen Dokumente eingereicht wurden. Die Zahlung wird voraussichtlich 2020 geleistet werden. Möglicherweise werden nach der Entscheidung über die Preisvergabe weitere Nachweise über die Validierung der Rechtsträger und Kontodaten von den Gewinnern angefordert.

7. Dokumente

Die obligatorischen Belegunterlagen sind im Bewerbungsformular aufgeführt.

Zur Prüfung der Förderfähigkeit der Bewerber sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Ein offizieller Nachweis über den rechtlichen Status als Rechtsträger, d. h. dass es sich bei der teilnehmenden Bildungseinrichtung um eine Schule handelt, die von den nationalen Bildungsbehörden im jeweiligen EU-Mitgliedstaat offiziell anerkannt ist;
- Verpflichtungserklärung über die Einhaltung der Förder- und Ausschlusskriterien und darüber, dass zuvor keine EU-Mittel (oder Preisgelder) für dieselbe Arbeit/Aktivität erhalten wurden.

Die Teilnehmer könnten zu einem späteren Zeitpunkt um weitere Unterlagen gebeten werden (zum Beispiel: Validierung von Rechtspersonen, Formular Bankangaben, zusätzliche Belegdokumente, die die Teilnahmeberechtigung fördern, usw.).

8. Werbung für den Preis – Sichtbarkeit der Finanzierung durch die EU – Öffentlichkeitsarbeit und geistige Eigentumsrechte

8.1 Öffentlichkeitsarbeit durch die Preisträger

Die Gewinner können für den Preis und ihre Ergebnisse werben, indem sie verschiedenen Adressatenkreisen (darunter auch den Medien und der Öffentlichkeit) in strategischer und effektiver Weise gezielte Informationen bereitstellen.

Sofern nicht anders von der Kommission gefordert oder vereinbart und abgesehen von Fällen, in denen dies unmöglich ist, muss bei allen Kommunikationstätigkeiten im Zusammenhang mit der Aktivität (unter anderem in elektronischer Form, über die sozialen Medien usw.):

- a) das EU-Emblem¹² gezeigt werden und
- b) folgender Text veröffentlicht werden: „XXXXX (Name des Gewinners) wurde der Jan-Amos-Comenius-Preis für hervorragenden Unterricht über die Europäische Union verliehen“.

Wenn das EU-Emblem zusammen mit einem anderen Logo dargestellt ist, muss es in angemessener Weise hervorgehoben sein.

Zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit für den Preis dürfen die Gewinner das EU-Emblem ohne vorherige Zustimmung der Kommission verwenden. Dies gibt ihnen allerdings nicht das Recht auf exklusive Verwendung.

Darüber hinaus dürfen die Gewinner das EU-Emblem oder vergleichbare Marken oder Logos weder durch Registrierung noch durch sonstige Mittel für sich beanspruchen.

8.2 Öffentlichkeitsarbeit durch die Kommission, geistige Eigentumsrechte und Rechte Dritter

Die Kommission wird den Namen der Gewinnerschulen, deren Länder und Standorte, den Betrag des Preisgeldes sowie eine Beschreibung der ausgezeichneten Arbeiten/Aktivitäten (und wahrscheinlich auch die Videos der Gewinner bzw. Ausschnitte daraus) veröffentlichen. Durch ihre Bewerbung erklären die Teilnehmer ihr Einverständnis mit dieser Veröffentlichung.

Alle Teilnehmer behalten in vollem Umfang die geistigen Eigentumsrechte am Video, das der Europäischen Kommission im Rahmen der Bewerbung übermittelt wurde.

Durch ihre Bewerbung bestätigen die Teilnehmer, dass sie durch das Übermitteln von Texten, Videos, Bildern oder anderen Materialien versichern und gewährleisten, dass sie die alleinigen Eigentümer und Rechteinhaber der übermittelten Materialien sind und dass keine Urheberrechte, Datenschutzrechte, Bildrechte oder andere Rechte Dritter verletzt werden. Darüber hinaus erklären sich die Teilnehmer durch ihre Bewerbung damit einverstanden, dass im Falle der Preisverleihung Folgendes gilt:

- Die Europäische Kommission darf mit der Arbeit/Aktivität in Verbindung stehende Informationen und Dokumente, insbesondere für die Veröffentlichung geeignete Zusammenfassungen und Leistungen sowie andere Materialien (z. B. Fotos oder audiovisuelle Inhalte), die sie im Rahmen der Bewerbung von den Gewinnern erhalten hat, ohne Einschränkung in allen Arten von Publikationen, in beliebigen Fernsehsendungen oder Veröffentlichungen über das Internet oder in sozialen Medien verwenden.
- Die Europäische Kommission darf solche von den Teilnehmern übermittelten Informationen übersetzen, vervielfältigen und ihre Verbreitung in der Öffentlichkeit genehmigen.
- Dritte (z. B. andere Schulen) dürfen auf die mit den preisgekrönten Arbeiten/Aktivitäten in Verbindung stehenden und von der Europäischen Kommission veröffentlichten Informationen bzw. Materialien (einschl. audiovisuelle Materialien) zugreifen, sie frei verwenden, vervielfältigen und verbreiten, jedoch mit Hinweis auf die Urheber (die preisgekrönte Schule) und ausschließlich zu Informations- und Bildungszwecken.

¹² ¹² http://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/flag/index_en.htm

- Die Kommission darf ihr von den Teilnehmern übermittelte und mit der Arbeit/Maßnahme in Verbindung stehende Informationen (einschließlich audiovisuellen Inhalten) in den öffentlich via Internet zugänglichen Datenbanken der Europäischen Union speichern und archivieren.
- Bilder und Videos, die von der Europäischen Kommission entweder während der Preisverleihung oder bei deren Vorbereitung aufgenommen werden, sind alleiniges Eigentum der Kommission. Mit ihrer Bewerbung willigen die Teilnehmer zu sämtlicher relevanter Preisverleihungszeremonie (Gewinner und/oder Vertreter der gewinnenden Teilnehmer) in die Nutzung dieses Materials durch die Europäische Kommission zu Werbezwecken ein.

Falls die übermittelten Materialien Arbeiten Dritter enthalten, erklären die Teilnehmer durch das Einreichen ihrer Bewerbung, dass sie alle benötigten Rechte eingeholt haben, welche der Kommission die oben beschriebene Nutzung der übermittelten Materialien gestatten. Die Kommission hat jederzeit das Recht, den Nachweis zu verlangen, dass die Rechtfreigabe durch Dritte erfolgt ist. Die Teilnehmer übernehmen die volle Verantwortung für jegliche Schäden oder Verluste, die aufgrund der Verletzung von Rechten Dritter durch die Teilnehmer entstehen. In diesem Zusammenhang werden die Gewinner des Preises dazu aufgefordert, eine Erklärung über die geistigen Eigentumsrechte auszufüllen und diese vor der Auszahlung des Preisgeldes an die Kommission zu übermitteln.

9. Ausschlusskriterien

Teilnehmer (oder einzelne Teilnehmer bzw. Schlüsselpersonen, die in vertretender, entscheidender oder leitender Funktion für die Teilnehmer auftreten) werden in den folgenden Fällen von der Teilnahme ausgeschlossen¹³:

- Es wurde durch ein rechtskräftiges Urteil oder eine rechtskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt, dass eine juristische Person unter einer anderen Hoheitsgewalt gegründet wurde, mit dem Ziel, dem Teilnehmer/der Teilnehmerin das Umgehen seiner/ihrer steuerlichen, sozialen oder sonstigen rechtlichen Pflichten zu ermöglichen;
- der Teilnehmer/die Teilnehmerin wurde rechtskräftig durch ein Urteil einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates wegen eines Vergehens verurteilt, das *seine/ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt*;
- der Teilnehmer/die Teilnehmerin befindet sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder hat seine/ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt oder befindet sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage;
- der Teilnehmer/die Teilnehmerin hat im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen, welche auf eine Art und Weise nachgewiesen wurde, die die EU-Stellen rechtfertigen können (einschließlich durch Beschlüsse der EIB und internationaler Organisationen);
- der Teilnehmer/die Teilnehmerin ist seiner/ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den

¹³ Siehe Artikel 136, 141, 142 und 143 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

Rechtsvorschriften des Landes seiner/ihrer Niederlassung, des Landes des zuständigen Anweisungsbefugten oder des Landes der Vertragserfüllung nicht nachgekommen;

- der Teilnehmer/die Teilnehmerin hat zur Teilnahme am Wettbewerb erforderliche Informationen verfälscht oder es versäumt, diese vorzulegen;
- der Teilnehmer/die Teilnehmerin ist rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen rechtswidrigen, gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung verurteilt worden;
- der Teilnehmer / die Teilnehmerin ist im Zusammenhang mit dem Preis einem Interessenkonflikt ausgesetzt;
- gegen den Teilnehmer/die Teilnehmerin wurden Verwaltungssanktionen wegen Falschangaben oder Zurückhalten von Informationen im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Auftragsvergabeverfahren oder einem anderen Ausschreibungsverfahren verhängt oder es wurde festgestellt, dass er/sie seine/ihre Verpflichtungen aus den für den EU-Haushalt geltenden Verträgen und Vereinbarungen gravierend verletzt hat;
- der Teilnehmer/die Teilnehmerin hat sich entweder direkt oder indirekt Vorteile in Form von Geld oder Sachwerten verschafft, den Versuch unternommen, sich diese zu verschaffen, diese von Dritten entgegengenommen oder sie selbst Dritten als Anreiz oder Belohnung im Zusammenhang mit der Preisverleihung angeboten, wenn dies eine illegale Handlung oder eine Beteiligung an Korruptionsvergehen darstellt.

10. Verarbeitung personenbezogener Daten

10.1. Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission

Alle personenbezogenen Daten werden von der Kommission gemäß der Verordnung 2018/1725¹⁴ und den „Meldungen der Verarbeitungsvorgänge“ an den Datenschutzbeauftragten (DSB) der Kommission verarbeitet (öffentlich zugänglich im Register des DSB).

Diese Daten werden durch das Referat A1 – die Generaldirektion für Bildung, Kultur, Jugend und Sport der Europäischen Kommission als für die **Datenverarbeitung Verantwortlichen** für die Zwecke der Vergabe, Durchführung und Weiterverfolgung des Preises oder für den Schutz der finanziellen Interessen der EU (z. B. auch Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen) verarbeitet; siehe folgender Punkt 14.

Die Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, haben gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 das Recht, auf ihre eigenen personenbezogenen Daten zuzugreifen, diese zu berichtigen oder zu löschen, sowie das Recht, die Verarbeitung einzuschränken oder ihr gegebenenfalls zu widersprechen. Dazu sind Anfragen bezüglich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten an den Datenverantwortlichen zu senden, und zwar per E-Mail an: eac-janamoscomenius-prize@ec.europa.eu. Sie können sich auch jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) wenden.

¹⁴ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.

Die Gewinner haben mit der Abgabe ihrer Bewerbung ausdrücklich in die Veröffentlichung der folgenden Informationen durch die Europäische Kommission (unabhängig von Form und Medium) eingewilligt:

- a) Name des Gewinners;
- b) Herkunftsland des Gewinners;
- c) Höhe des Preisgeldes;
- d) Kurze zusammenfassende Beschreibung der preisgekrönten Arbeit/Aktivität.

10.2. Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Teilnehmer

Die Teilnehmer müssen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die geltenden Datenschutzvorschriften der EU und des nationalen Rechts einhalten (ggf. einschließlich der Genehmigungs- und Meldepflichten).

Die Teilnehmer dürfen ihren Mitarbeitern den Zugriff auf die Daten nur gestatten, wenn dies für die Vergabe, Durchführung oder Nachverfolgung des Preises unbedingt erforderlich ist. Die Teilnehmer müssen gewährleisten, dass das zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugte Personal sich zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

Die Teilnehmer müssen die Mitarbeiter informieren, deren personenbezogene Daten von der Kommission erhoben und verarbeitet werden. Zu diesem Zweck müssen sie ihnen die dienstspezifische(n) Datenschutzerklärung(en) (SSPS) (siehe Bewerbungsformular) bereitstellen, bevor sie ihre Daten an die Kommission übermitteln.

11. Ethik

Folgendes muss bei der Ausübung der Tätigkeiten eingehalten werden:

- a) Ethische Grundsätze und
- b) die geltenden Vorschriften des internationalen Rechts, des EU-Rechts und des nationalen Rechts.

12. Interessenkonflikte

Die Teilnehmer treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um Situationen zu vermeiden, die die unparteiische und objektive Verleihung des Preises aus wirtschaftlichem Interesse, politischer oder nationaler Affinität, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstiger Interessengemeinschaft beeinträchtigen („**Interessenkonflikt**“).

Sie müssen die Kommission unverzüglich über jede Situation unterrichten, die einen Interessenkonflikt darstellt oder wahrscheinlich zu einem Interessenkonflikt führen wird, und alles Erforderliche unternehmen, um Abhilfe zu schaffen.

Die Kommission kann überprüfen, ob die getroffenen Maßnahmen angemessen sind, und verlangen, dass innerhalb einer gesetzten Frist weitere Maßnahmen getroffen werden.

13. Schadenshaftung

Die Kommission haftet nicht für Schäden, die durch Teilnehmer oder Dritte infolge oder während der Durchführung von in Verbindung mit dem Preis stehenden Aktivitäten verursacht werden oder diesen oder Dritten entstehen.

14. Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen

Die Teilnehmer sind damit einverstanden, dass im Falle einer Preisverleihung an sie die Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Europäische Rechnungshof Kontrollen und Prüfungen in Verbindung mit dem Wettbewerb und dem verliehenen Preis durchführen können.

15. Aberkennung des Preises – Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge

Die Kommission kann den Preis aberkennen und alle geleisteten Zahlungen zurückfordern, falls sie zu der Erkenntnis gelangt, dass:

- a) der Preis durch falsche Angaben, Betrug oder Korruption erlangt wurde;
- b) ein Gewinner nicht teilnahmeberechtigt war oder hätte ausgeschlossen werden sollen;
- c) ein Gewinner seine Verpflichtungen im Rahmen der vorliegenden Teilnahmebedingungen schwerwiegend verletzt hat.

16. Verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen

Wenn ein Teilnehmer Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen oder falsche Angaben gemacht hat, kann die Kommission zudem folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Ausschluss des Teilnehmers von sämtlichen Verträgen, Finanzhilfen und Wettbewerben, die aus dem EU-Haushalt finanziert werden, für höchstens fünf Jahre (bzw. zehn Jahre bei Wiederholung) und/oder
- b) Auferlegung einer Geldstrafe in Höhe von 2-10 % des Preiswertes (bzw. 4-20 % bei Wiederholung).

17. Abbruch des Wettbewerbs

Die Kommission kann den Wettbewerb abbrechen oder beschließen, keinen Preis zu vergeben, ohne dabei die Teilnehmer entschädigen zu müssen, wenn:

- keine Bewerbungen eingehen,
- kein Gewinner ermittelt wird (keine Bewerbung entspricht den Bewerbungsvoraussetzungen)
- Gewinner nicht teilnahmeberechtigt waren oder ausgeschlossen werden müssen.

18. Anwendbares Recht und zuständige Gerichtsbarkeit

Der Wettbewerb unterliegt dem geltenden Unionsrecht und erforderlichenfalls subsidiär dem belgischen Recht. Für alle Streitigkeiten zwischen der Union und einem Teilnehmer über die Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Bestimmungen dieses Wettbewerbs, die nicht gütlich beigelegt werden können, ist allein das Gericht oder als Rechtsmittelinstanz der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig. Für Teilnehmer, bei denen es sich um internationale Organisationen handelt, sind solche Streitigkeiten mit der Kommission im Zusammenhang mit dem Wettbewerb in einem Schiedsverfahren beizulegen, falls keine gütliche Einigung möglich ist. Es gilt die Freiwillige Schiedsgerichtsordnung des Ständigen Schiedshofs für internationale Organisationen und Staaten in der bei Inkrafttreten des Wettbewerbs geltenden Fassung.

19. Vorlage von Nachweisen auf Verlangen

Die Kommission kann die Vorlage von Informationen und entsprechenden Nachweisen gemäß Abschnitt V der Verpflichtungserklärung, „*Nachweise auf Verlangen*“ fordern.

20. Kontakt

Bei Fragen, die sich konkret auf diesen Preis beziehen, wenden Sie sich bitte an:
eac-janamoscomenius-prize@ec.europa.

